



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) stellen den untrennbaren Bestandteil des Mietvertrags dar (nachfolgend „**MV**“ genannt), der auf der Vorderseite angeführt ist und gemäß Best. § 2321 und ff. Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „**BGB**“ genannt) geschlossen wird, und zwar zwischen der Gesellschaft SPEED LEASE a.s., mit Sitz in Praha 1, Benediktská 690/7, PLZ 110 00, Firmennummer: 629 12 691, eingetragen im Handelsregister, geführt beim Stadtgericht in Prag, Abteilung B, Einlageblatt Nr. 13469 (nachfolgend „**Vermieterin**“ genannt) und zwischen dem im MV angeführten Mieter (nachfolgend „**Mieter**“ genannt). Auf der Grundlage des MV wird dem Mieter zur befristeten Nutzung das Fahrzeug vermietet, das im MV näher spezifiziert ist (nachfolgend „**Fahrzeug**“ genannt).

1. Reservierung und MV

1.1. Im Fall, dass sich der Mieter bei der Vermieterin ein Fahrzeug reserviert und dieses Fahrzeug jedoch nicht im Einklang mit der Reservierung des Fahrzeugs (nachfolgend „**Reservierung**“ genannt) oder dem MV übernimmt, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin eine Vertragsstrafe in der Höhe, die der Summe des Mietpreises und aller Entgelte und Zuzahlungen für Leistungen und die Fahrzeugausstattung für 1. Kalendertag entspricht, die in der Reservierung oder im MV angeführt sind, und zwar pro jeden begonnenen Tag des Verzugs mit der Fahrzeugübernahme zu bezahlen (nachfolgend „**NO SHOW FEE**“ genannt).

1.2. Der Mieter ist berechtigt, die aus der Reservierung oder dem MV resultierende Verpflichtung durch Bezahlen einer Ablöse in Höhe, die der Summe des Mietpreises und aller Entgelte und Zuzahlungen für Leistungen und die Fahrzeugausstattung für 1. Kalendertag entspricht, die in der Reservierung oder im MV angeführt sind, in dem Fall zu bezahlen, wenn er die Bezahlung innerhalb einer Frist durchführt, die weniger als 24 Stunden vor dem in der Reservierung oder dem MV angeführten Termin

der Fahrzeugübernahme beträgt (sog. „**CANCELLATION FEE**“).

1.3. Der Mieter erklärt sich durch die Vornahme der Reservierung mit der Verrechnung der NO SHOW FEE oder CANCELLATION FEE durch Einzug von der Zahlkarte/Kreditkarte, die in der Reservierung oder im MV angeführt ist, resp. indem sie dem Mieter auf entsprechende Weise in Rechnung gestellt werden, einverstanden.

1.4. Der MV wird auf bestimmte Zeit geschlossen, beginnend ab dem Tag der Unterzeichnung. Der MV endet (i) durch schriftliche Vereinbarung der Vermieterin und des Mieters, (ii) durch Verstreichen der vereinbarten Mietzeit, (iii) durch schriftliche Kündigung der Vermieterin, (iv) durch schriftliche Kündigung des Mieters. Nach der Beendigung des MV ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug dem beauftragten Mitarbeiter der Vermieterin spätestens am Tag und zum Zeitpunkt der Beendigung des MV zu übergeben. Sollte das Fahrzeug dauerhaft aus dem Straßenverkehr gezogen werden, endet der MV am Tag der Zustellung der Bestätigung von einer Versicherungsgesellschaft oder einem Gerichtsgutachter, dass das Fahrzeug dauerhaft aus dem Straßenverkehr gezogen wird, und der Zustellung der Bescheinigung von einer Versicherungsgesellschaft über die Entstehung und den Umfang eines Versicherungsereignisses, und im Falle der Entwendung des Fahrzeug endet der MV am Tag der Zustellung der Bestätigung von einer Versicherungsgesellschaft oder einem Gerichtsgutachter bezüglich der Anerkennung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung. Bis zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme durch die Vermieterin haftet der Mieter vollumfänglich für eventuelle Schäden am Fahrzeug.

1.5. Die vereinbarte Mietzeit kann verlängert werden, und zwar lediglich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Mieters, der der Vermieterin spätestens am letzten Tag der Dauer des MV zugestellt wird und der durch die Vermieterin auf gleiche Weise bestätigt wird, auf welche der Antrag auf die Verlängerung des MV an die Vermieterin seitens des Mieters zugestellt wurde. Unter einem Miettag versteht man für die Zwecke des MV die Dauer von 24 Stunden. Den Antrag auf Verlängerung des MV kann der Mieter



in Form eines Briefes, Faxes oder einer E-Mail stellen, wobei dieser Antrag jeweils enthalten muss, bis wann die Verlängerung der Mietzeit beantragt wird, und zwar durch das Anführen eines konkreten Datums, wobei die Mietzeit zu den gleichen Bedingungen verlängert wird, die im MV vereinbart wurden, falls die Vermieterin diese Tatsache dem Mieter auf gleiche Art und Weise bestätigt, auf welche die Vermieterin vom Mieter den Antrag auf Verlängerung des MV erhalten hat. Sollte es nicht zur Verlängerung des MV kommen, dann gilt, dass wenn der Mieter das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt zurückgibt, als im MV vereinbart wurde, dies eine grobe Verletzung des MV darstellt. Sollte der Mieter mit der Fahrzeugrückgabe an die Vermieterin in Verzug geraten, ist der Mieter bis zum Tag der Fahrzeugrückgabe an die Vermieterin verpflichtet, der Vermieterin einen Mietpreis in Höhe des vereinbarten Mietpreises im MV zu bezahlen, wie wenn die Miete weiter bestehen würde, inklusive aller weiterer Entgelte, wobei er weiter verpflichtet ist, im Falle der Verletzung dieser Pflicht, der Vermieterin eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- CZK zu bezahlen.

1.6. Sollten die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, dann verliert der Mieter an dem Tag, an dem er das Fahrzeug laut MV der Vermieterin hätte zurückgeben sollen, seinen Anspruch auf Haftungsbeschränkung zu den vereinbarten Bedingungen und Umfang von CDW, SUPER/TOP COVER CDW, TP, GT, G, T, PAI, und auf jegliche sonstige eventuelle Arten der Haftungsbeschränkung für das Nutzungsentgelt durch die Vermieterin (siehe Punkt 7. dieser AGB). Bei Verlust, Beschädigung oder Entwendung des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, den Mietpreis inkl. aller weiterer Entgelte zu bezahlen, und zwar bis zum Zeitpunkt der Verlust-, Beschädigungs- oder Entwendungsmeldung an die Vermieterin, resp. bis zu dem Zeitpunkt, wenn die Vermieterin über solch einen Verlust, solche Beschädigung oder Entwendung nachweislich auf andere Art informiert wird, resp. als Polizei die Fahndung beendet.

2. Fahrzeugübernahme

2.1. Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter das Fahrzeug in einem guten technischen Zustand, mit allen Dokumenten, die zu dessen Betrieb unerlässlich sind, und in der Zeit und an dem Ort laut der Reservierung oder dem MV zu übergeben. Die Fahrzeuge sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Die Verunreinigung der Fahrzeuge durch Rauch wird laut dem aktuellen Tarif der Vermieterin in Höhe von min. 2.700 CZK verrechnet. Alle eventuellen Schäden (Störungen, Mängel, Kratzer u. Ä.) am Fahrzeug, ev. alle sonstigen Beanstandungen, muss der Mieter spätestens bei der Fahrzeugübernahme geltend machen und diese müssen im MV, resp. in der sog. Damage-Liste des Driver-Sets oder im Übergabeprotokoll, resp. in der sog. Check-Out-Liste bei der Übernahme / Check-In-Liste bei der Übergabe des Fahrzeugs vermerkt werden (nachfolgend „ÜP“ genannt). Der Mieter ist verpflichtet, falls es zur Übernahme des Fahrzeugs zu einem späteren Zeitpunkt kommt, die Fahrzeugübernahme durch seine Unterschrift im MV oder ÜP zu bestätigen. Für jegliche Schäden am Fahrzeug, die nicht im MV oder ÜP verzeichnet werden, haftet der Mieter. Die Vermieterin ist berechtigt, für jegliche solche Schäden am Fahrzeug Schadensersatz zu verlangen. Das Navigationsgerät wird in der Tschechischen Republik mit der Karte der Tschechischen Republik zur Verfügung gestellt.

3. Bedingungen der Fahrzeugnutzung

3.1. Das Fahrzeug dürfen nur die Personen nutzen und lenken, die im MV angeführt sind. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ausschließlich zum Zweck dessen Nutzung im Straßenverkehr und für den persönlichen Bedarf zu nutzen und hierbei alle Verkehrs-, Zoll- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle Anweisungen im Handbuch des Fahrzeugherstellers zu befolgen.

3.2. Sollte es sich um ein Fahrzeug mit Alternativer Antriebstechnik handeln (z. B. Erdgas, Strom), dann bestätigt der Mieter durch Unterzeichnung des MV, dass er sich eingehend mit den Betriebsbedingungen und der Bedienung eines solchen Fahrzeugs, der Bedienung der Tankanlage, resp. der Ladestation, und mit den



Anweisungen zum Parken/Garagieren eines solchen Fahrzeugs vertraut gemacht hat.

3.3. Der Mieter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass am Fahrzeug kein Schaden entsteht, und weiter alle Anweisungen zum Fahrzeugbetrieb, die im Handbuch des Fahrzeugherstellers angeführt sind, sowie die Bedingungen und Hinweise der Vermieterin einzuhalten, da er ansonsten für jegliche Schäden haftet, die durch Nichteinhaltung jeglicher Anweisungen, Bedingungen oder Hinweise entstanden sind. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug gegen Entwendung, Zweckentfremdung oder Beschädigung abzusichern. Insbesondere ist er verpflichtet, nach dem Einparken im Fahrzeug keine Schlüssel und Fahrzeugdokumente zu hinterlassen und das Fahrzeug abzusperrern. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin umgehend über die Notwendigkeit eines regelmäßigen Service-Checks zu informieren, resp. die Durchführung des Service-Checks mittels der Vermieterin sicherzustellen.

3.4. Der Mieter darf das Fahrzeug keiner anderen Person überlassen, als der, die im MV angeführt ist, darf mit dem Fahrzeug nicht an Autorennen, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, darf das Fahrzeug nicht für den Transport von Personen oder Gütern gegen Entgelt benutzen, darf das Fahrzeug nicht zum Schieben oder Abschleppen von Personenkraftwagen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen benutzen und darf am Fahrzeug keine Änderungen oder Anpassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin vornehmen, und zwar auch nicht auf eigene Kosten. Sollte er diese Pflicht verletzen, ist die Vermieterin berechtigt zu verlangen, dass der Mieter die durchgeführten Änderungen und Anpassungen ohne unnötigen Verzug rückgängig macht. Sollte es nicht möglich sein, die durchgeführten Änderungen und Anpassungen rückgängig zu machen, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin den verursachten Schaden und die Kosten zu ersetzen, die die Vermieterin aufwenden muss, um das Fahrzeug in den ursprünglichen Zustand zurück zu bringen. Der Mieter ist weiter nicht berechtigt, das Fahrzeug für Reisen in einen Staat im Widerspruch zum MV zu benutzen, falls durch Eintrag im MV nicht etwas

Abweichendes vereinbart wird. Wird das Fahrzeug für Reisen in einen Staat im Widerspruch zum MV genutzt, ist der Mieter verpflichtet der Vermieterin (neben der Gebühr für die Vermietung in einer Richtung), auch eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,- CZK für jede einzelne Verletzung zu bezahlen.

3.5. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln, Medikamenten oder sonstigen Mitteln lenken, die seine Wahrnehmung und Reaktionsfähigkeit beeinflussen könnten, und er darf das Fahrzeug auch nicht von einer solchen Person lenken lassen. Der Mieter darf das im Fahrzeug montierte Autoradio nicht zum Hören von Radiosendern benutzen. Der Mieter ist berechtigt, das Autoradio nur zum Hören von Tonaufnahmen zu nutzen, die von seinem eigenen Tonträger stammen.

3.6. Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt, den Zutritt zum Fahrzeug zwecks der Kontrolle zu verlangen, ob der Mieter das Fahrzeug ordnungsgemäß nutzt. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin diese Kontrolle unverzüglich zu ermöglichen.

3.7. Die Verletzung einer jeglichen, in diesem Punkt 3. der ABG angeführten Pflicht, gilt als grobe Verletzung des MV und der Mieter haftet in so einem Fall für das Fahrzeug und alle verursachten Schäden in vollem Umfang, ungeachtet der vereinbarten Höhe des Selbstbehalts im Versicherungsfall, und gleichzeitig ist der Mieter verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- CZK zu bezahlen.

3.8. Sollte der Mieter das Fahrzeug im Ausland nutzen, ist er verpflichtet, auf seine Kosten und sein Risiko die entsprechenden Bewilligungen zur Fahrzeugnutzung im Ausland einzuholen und weiter die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem er das Fahrzeug nutzt, einzuhalten. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für Schäden, die durch Nichteinhaltung oder Verletzung dieser Pflicht entstehen, und in dem Fall, wenn das Fahrzeug im Ausland dem Mieter entzogen oder beschlagnahmt wird, ist er verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit das Fahrzeug freigegeben wird, und weiter während der Gesamtdauer ordnungsgemäß den



vereinbarten Mietpreis zu bezahlen. Der Mietpreis endet in so einem Fall nicht früher, als zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe zurück an die Vermieterin. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Kosten zu begleichen, die der Vermieterin im Zusammenhang mit der Entziehung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs sowie dem Abschleppen und Parken im Ausland und dessen Rücktransport in die Tschechische Republik entstehen.

3.9. Sollte am Fahrzeug jeglicher Schaden entstehen, zu dem insbesondere, aber nicht ausschließlich Folgendes zählt: Beschädigung, Verlust oder Zerstörung des Fahrzeugs oder dessen Zubehörs, und sollte dieser Schaden nicht durch den vereinbarten Versicherungsschutz gedeckt sein, die der Vermieterin tatsächlich ausgezahlt wird, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin diesen Schaden zu bezahlen, außer er kann nachweisen, dass der Schaden am Fahrzeug ausschließlich durch Handeln der Vermieterin entstanden ist. Falls der Mieter nicht nachweisen kann, dass der Schaden durch Verschulden der Vermieterin entstanden ist, dann haftet er objektiv für diesen Schaden, d.h. ungeachtet des Maßes seines Verschuldens. Sollte der entstandene Schaden am Fahrzeug den Betrag von 100.000,- CZK übersteigen, ist der Mieter verpflichtet, über den Rahmen des Schadenersatzes (der Reparatur) hinaus der Vermieterin einen Pauschalersatz der Wertminderung des Fahrzeugs in Höhe von 20 % der Reparaturkosten, im Falle der Zerstörung 20 % vom Preis des Autowracks zu bezahlen.

4. Fahrzeugrückgabe

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin das Fahrzeug mit allem Zubehör und allen Dokumenten zurückzugeben, insbesondere mit Felgen, dem Kabel (beim Elektroauto) und CD-Spieler mit Navigationsgerät (falls es dem Mieter vermietet wurde - im MV oder ÜP muss angeführt sein „CD NAVI zurückgegeben“), und zwar zu dem Zeitpunkt und an dem Ort laut MV und in dem gleichen Zustand, wie zum Zeitpunkt der Übernahme, mit Berücksichtigung der normalen Abnutzung.

4.2. Wird zusammen mit dem Fahrzeug nicht das gesamte Zubehör zurückgegeben, ist die Vermieterin berechtigt, vom Mieter einen

Kostenersatz entsprechend dem Anschaffungspreis für neues Zubehör und gleichzeitig auch eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,- CZK für jede einzelne Verletzung dieses Absatzes 4.2. der AGB zu verlangen.

4.3. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit vollem Tank, resp. Tanks, im Falle der Fahrzeuge mit Alternativer Antriebstechnik zurückzugeben, sofern er nicht das Entgelt für die Prepaid Petrol Fee /Im Voraus bezahlter Tank/ bezahlt hat. Im Fall, dass der Mieter die Pflicht im vorstehend angeführten Satz verletzt, ist er verpflichtet, der Vermieterin eine Vertragsstrafe, die einem Vielfachen der Anzahl der fehlenden Liter im Tank und dem Preis für den Kraftstoff für 1 Liter entspricht (nicht getankter Kraftstoff/Service nach der Fahrzeugrückgabe), plus ein Serviceentgelt in Höhe von 400,- CZK. Fall der Mieter vom Vermieter auch eine Tankkarte erhalten hat, ist die Vermieterin, als Kommissionärin, verpflichtet, im eigenen Namen auf das Konto des Mieters, als Kommittenten, für den Mieter den Kauf von Kraftstoffen zu übernehmen, und zwar im Einklang mit den zuständigen Verträgen, die die Vermieterin für Rechnung des Mieters mit den Herausgebern von Tankkarten geschlossen hat oder schließen wird, und der Mieter verpflichtet sind, in diesem Zusammenhang der Vermieterin eine Vergütung zu bezahlen. Die Vergütung für die Vermittlung ist im Mietpreis enthalten. Das Eigentumsrecht an den Kraftstoffen, die mittels der Tankkarten getankt werden, entsteht direkt dem Mieter. Der Mieter verpflichtet sind, der Vermieterin jegliche Kosten für abgenommene Waren (insbesondere dann den vollen Preis für die Lieferungen von Kraftstoffen) zu bezahlen, die die Vermieterin für den Mieter dem Herausgeber der Tankkarte bezahlt hat - der Preis für die Gesamtmenge des getankten Kraftstoffs und/oder der Preis für sonstige, so beschaffenen Waren oder Dienstleistungen (Ausgaben) wird dem Mieter in Rechnung gestellt, und zwar jederzeit nachdem die Vermieterin über solch eine Nutzung der Tankkarte erfährt.

4.4. Bei Verlust oder Entwendung der Tankkarte ist der Mieter verpflichtet, diese Tatsache der Vermieterin schriftlich bekannt zu geben. Bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung und dem Sperren der Tankkarte gemäß den



Regeln des Herausgebers der Tankkarte, haftet der Mieter für alle mit dieser Tankkarte getätigten Transaktionen und gleichzeitig wird er verpflichtet sein, der Vermieterin das Entgelt für das Sperren der Tankkarte zu bezahlen (siehe Bedingungen für die Vermietung und Preisliste der Sonderleistungen). Ähnlich wird auch in dem Fall vorgegangen, wenn der Mieter die Tankkarte nicht zusammen mit dem Fahrzeug zurückgibt (d. h. Sperrung, Entgelt und Haftung für alle Transaktionen bis zum Zeitpunkt der Sperrung der Tankkarte).

4.5. Das Fahrzeug muss dem dafür zuständigen Mitarbeiter der Vermieterin oder einer von der Vermieterin dafür bestimmten dritten Person übergeben werden. Der Mieter haftet für das Fahrzeug bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vermieterin physisch das Fahrzeug übernimmt und diese Tatsache dem Mieter durch ihre Unterschrift im MV oder ÜP bestätigt; ab diesem Zeitpunkt gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäß zurückgebracht.

4.6. Vor der Fahrzeugübernahme führt die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte dritte Person die Kontrolle des Zustandes des Fahrzeugs durch und trägt den festgestellten Zustand in den MV oder das ÜP ein (insbesondere trägt er/sie alle Schäden ein, die nicht im MV oder ÜP bei der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter eingetragen wurden). Der Mieter ist verpflichtet, zu so einem Eintrag im MV oder ÜP auch seine Unterschrift zu setzen, ansonsten stellt die Vermieterin dem Mieter keine Bestätigung der Fahrzeugrückgabe (Kopie des MV oder ÜP) aus.

4.7. Sollte es der Mieter ablehnen, den MV laut der durchgeführten Reservierung oder das ÜP zu unterzeichnen, entbindet ihn dies nicht von seiner Haftung für jegliche Schäden am Fahrzeug, wobei er verpflichtet ist, der Vermieterin den entstandenen Schaden am Fahrzeug und weiter das Verwaltungsentgelt für die Deckung der anfallenden Verwaltungsverfahren in Höhe von 15.000,- CZK zu bezahlen. Die Vermieterin hat weiter Anspruch auf Ersatz aller verdeckten Schäden am Fahrzeug (z. B.: Schaden am Fahrgestell, falscher Kraftstoff im Tank, Motorschaden), die bei der Kontrolle des Zustandes des Fahrzeugs nicht entdeckt werden

konnten, d. h. auch solcher Schäden, die nicht im MV oder im ÜP bei der Fahrzeugrückgabe durch den Mieter angeführt werden.

4.8. Falls der Mieter das Fahrzeug in verschmutztem Zustand oder an einem unzureichend beleuchteten Ort zurückgibt, der die ordentliche Kontrolle des Zustands des Fahrzeugs unmöglich macht, wird diese Tatsache im MV oder ÜP eingetragen und die Vermieterin hat in so einem Fall Anspruch auf den Ersatz auch aller Schäden am Fahrzeug, die erst nach dem Reinigen des Fahrzeugs, resp. an einem Ort mit besserer Beleuchtung entdeckt werden, d. h. auch solche Schäden, die nicht im MV und ÜP bei der Fahrzeugrückgabe durch den Mieter angeführt werden, und zwar inklusive aller Kosten für die Fahrzeugreinigung.

4.9. Die Pflicht zur Bezahlung des Mietpreises in Höhe des Mietpreises, inklusive aller weiterer Entgelte gemäß der Vereinbarung im MV und die Haftung des Mieters für jeglichen Schaden, der in Folge der Beschädigung, des Verlustes, der Zerstörung oder Entwendung des Fahrzeugs entsteht, besteht bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Vermieterin über so ein Fahrzeug erneut verfügen kann.

4.10. Bei der Fahrzeugrückgabe ohne Anwesenheit eines Mitarbeiters der Vermieterin (z. B.: an der Hotelrezeption, Schlüsselfach) - nur nach vorhergehender Vereinbarung mit der Vermieterin, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin über diese Tatsache umgehend zu informieren. Im umgekehrten Fall ist er verpflichtet, den Mietpreis in Höhe des Mietpreises inkl. aller weiterer Entgelte laut Vereinbarung im MV bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, an dem die Vermieterin nachweislich über die Fahrzeugrückgabe auf diese Art erfährt. Der Mieter haftet für eventuellen Schaden am Fahrzeug bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vermieterin das Fahrzeug übernimmt.

5. Mietpreis und Entgelte

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, ordnungsgemäß und fristgerecht den Mietpreis und alle weiteren Entgelte im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung zu bezahlen, inklusive eines eventuellen Schadensersatzes. Wird die Miete für die Dauer von mehr als 1 Monat vereinbart, wird



die Verrechnung und Rechnungslegung laufend, in der Regel alle 28 Miettage, vorgenommen.

5.2. Die Anzahlung/Garantie/Kautions (nachfolgend gemeinsam „**Kautions**“ genannt), die der Mieter bei der Vermieterin bei Unterzeichnung des MV hinterlegen muss zum Zweck der Sicherstellung der bestehenden sowie zukünftigen Forderungen der Vermieterin für den Mieter und zum Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtung des Mieters, das Fahrzeug ordnungsgemäß und rechtzeitig zurückzugeben, wird nach der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Fahrzeugrückgabe abgewickelt, im Gegenfall wird die Kautions durch die Vermieterin einseitig zugunsten der Forderungen der Vermieterin gegen den Mieter aufgerechnet. Durch das Hinterlegen der Kautions bleibt die Pflicht des Mieters auf Bezahlung des Mietpreises unberührt. Die Höhe der Kautions ist im MV festgelegt und sie sichert den eventuell schuldigen Mietpreis, den Selbstbehalt, die vorausgesetzten Verwaltungsausgaben und Kraftstoffkosten, und zwar für die Fälle, wenn das Fahrzeug nicht zurückgegeben wird oder beschädigt, nicht nachgetankt zurückgegeben wird, und für Fälle, wenn Kosten im Zusammenhang mit dem Begehen eines Verkehrsdeliktes oder einer Straftat entstehen. Die konkrete Höhe der Kautions hängt vom Fahrzeugwert ab, mehr in Mieten Informationen.

5.3. Die Vermieterin ist berechtigt, der hinterlegten Kautions alle ihre Forderungen gegenüber dem Mieter aufzurechnen, die sich aus dem geschlossenen MV sowie aus anderen Verträgen zwischen dem Mieter und der Vermieterin ergeben, und ebenfalls seine Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin weiter alle Entgelte zu bezahlen, die in den Mieten Informationen und in der sog. Preisliste der Sonderleistungen (die aktuelle Fassung ist auf www.flizzr.cz oder www.sixt.cz veröffentlicht) angeführt sind und die Vermieterin ist berechtigt, solche Gebühren gegen die Kautions einseitig aufzurechnen.

5.4. Der Mieter erklärt sich durch die Unterzeichnung des MV damit einverstanden, dass der Mietpreis inkl. des Entgeltes für den Versicherungsschutz, des Preises für die Leistung

Nicht nachgetankter Kraftstoff/Service nach der Fahrzeugrückgabe, der getätigten Ausgaben mittels Tankkarte, den Ersatz jeglichen Schadens am Fahrzeug, des Selbstbehalts im Falle der Beschädigung des Fahrzeugs oder jeglicher sonstiger Entgelte im Zusammenhang mit der Anmietung des Fahrzeugs, dessen Abschleppens und Parkens und die damit zusammenhängenden Verwaltungsgebühren der Zahlkarte/Kreditkarte belastet werden, die im MV angeführt ist, und zwar ohne den Mieter im Voraus darauf aufmerksam zu machen.

5.5. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Vermieterin einseitig die Höhe des Mietpreises in dem Fall ändert, wenn es zur Entstehung neuer oder Änderung bestehender Kosten auf Seiten der Vermieterin kommt, insbesondere der Höhe des Versicherungsentgeltes, der Straßensteuer, der Rundfunkgebühren und weiterer anfallender Abzügen, Steuern, Gebühren und sonstiger ähnlicher Kosten. Sollte der Mieter mit der Bezahlung des Mietpreises und weiterer Entgelte im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung, inkl. des Schadensersatzes, in Verzug geraten, ist er verpflichtet, der Vermieterin einen Verzugszins in der Höhe zu bezahlen, die durch eine gesetzliche Sonderbestimmung festgelegt wird. Die Vermieterin ist berechtigt, neben dem Verzugszins vom Mieter auch Schadensersatz für den Schaden zu verlangen, der ihr durch Verzug des Mieters mit der Bezahlung des Mietpreises entsteht, wodurch § 1971 BGB keine Anwendung findet.

5.6. Sollte der Mieter jeglichen ausstehenden Betrag, der aus dem MV resultiert, nicht bezahlen, und zwar auch nicht in der Nachfrist, die in der Mahnung der nicht bezahlten Rechnung festgelegt wird (Entgelt von 100,- CZK - siehe: Preisliste der Sonderleistungen), wird die Vermieterin umgehend diesen Betrag auf gerichtlichem Wege oder mittels eines Inkassobüros eintreiben.

5.7. Im Falle, dass die Vermieterin die Kautions laut Abs. 5.3. AGB berechtigt geschöpft hat, ist der Mieter verpflichtet, die Kautions um den entsprechenden Betrag zu ergänzen, und zwar innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem er von der Vermieterin darüber informiert wurde, dass der entsprechende Teil der



Anzahlung/Kaution von der Vermieterin geschöpft wurde.

6. Reparaturen und Wartung

6.1. Gängige Reparaturen, die Wartung des Fahrzeugs sowie regelmäßige Inspektionen des Fahrzeugs führt auf ihre Kosten die Vermieterin durch oder lässt diese auf ihre Kosten durchführen. Der Mieter ist verpflichtet, die Durchführung von Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Inspektionen des Fahrzeugs zu ermöglichen und die Einschränkung bei der Nutzung des Fahrzeugs in notwendigem Umfang für deren Durchführung zu erdulden. Der Mieter hat die Pflicht, sofern er mit der Vermieterin nichts anderes vereinbart, die Betriebsstätte der Vermieterin zu kontaktieren, wo er das Fahrzeug übernommen hat, und in Zusammenarbeit mit dieser Betriebsstätte den Reifenwechsel im Falle des Wechsels der Jahreszeit (gewöhnlich März und November) sicherzustellen. Dieser Reifenwechsel wird auf Kosten der Vermieterin durchgeführt. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch auf den Ersatz jeglicher seiner Kosten, die mit dem Reifenwechsel verbunden sind (z. B. Zeitaufwand, Kraftstoff u. Ä.).

6.2. Der Mieter hat das Recht darauf, dass ihm während der Dauer solch einer Reparatur oder Wartung von der Vermieterin ein anderes Fahrzeug gleicher oder niedrigerer Kategorie zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten in Verbindung mit der Reparatur trägt die Vermieterin, außer in den Fällen, wenn der Bedarf für eine Reparatur in Folge der unsachgemäßen Nutzung des Fahrzeugs oder der Nutzung des Fahrzeugs im Widerspruch zur normalen Art der Nutzung oder durch die Verletzung der Bedingungen des MV durch den Mieter oder durch Personen, denen der Mieter den Zugang zum Fahrzeug ermöglicht hat, entstanden ist. In solchen Fällen trägt die Kosten der Reparatur in vollem Umfang der Mieter, und weiter haftet der Mieter in vollem Umfang für Schaden, der der Vermieterin in Folge solchen Handelns entsteht.

6.3. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin ohne unnötigen Verzug alle Mängel zu melden, die am Fahrzeug während der Nutzungsdauer aufgetreten sind und einer Reparatur bedürfen.

Sollte der Mieter dieser Pflicht nicht ohne unnötigen Verzug nachgehen, haftet er gegenüber der Vermieterin für dadurch verursachten Schaden und verliert die Ansprüche, die ihm ansonsten aufgrund der Unmöglichkeit oder beschränkten Möglichkeit der Fahrzeugnutzung in Folge der Mängel zustehen würden. Der Mieter hat das Recht, den Preis für die Fahrzeugreparatur während der Gesamtdauer, in welcher das Fahrzeug beschädigt war, bis zum Tag der Verrechnung des Schadens (in der Regel 48 Stunden vom Rückgabe des Auto) zu beanstanden.

7. Haftung für Schäden (CDW, TP, GT), Versicherungsschutz von Personen (PAI)

7.1. Die Vermieterin gewährleistet Personen mit Lenkberechtigung einen Versicherungsschutz im Umfang und zu Bedingungen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Schäden, die in Folge des Betriebs eines Kraftfahrzeugs entstehen. Für jegliche am Fahrzeug verursachten Schäden oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs entstehen, haftet gegenüber der Vermieterin der Mieter in vollem Umfang, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vermieterin das Fahrzeug wieder übernimmt.

7.2. Im Falle von Schäden, die vom Mieter verursacht wurden, ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter ein Entgelt in Höhe von 1.350,- CZK für umfassende Leistungen und Handlungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Schadensfalls (nachfolgend „**Damage Administration Fee**“ genannt) zu berechnen.

7.3. Die Vermieterin kann gleichzeitig vom Mieter Schadensersatz in Form entgangener Mietkosten verlangen, d. h. den Ersatz des Verlustes am Mietpreis in Höhe, die dem vereinbarten Mietpreis entspricht, falls der Mieter das Fahrzeug nicht zurückgibt, oder das Fahrzeug beschädigt oder ohne Fahrzeugdokumente und Zubehör zurückgibt oder das Fahrzeug überhaupt nicht ordnungsgemäß zurückgibt u. Ä., und zwar bis zu dem Tag, an dem die Vermieterin das Fahrzeug in ordentlichem Zustand einem weiteren Mieter vermieten kann (d.h. beispielsweise während der Dauer der Fahrzeugreparatur). Entgangener Mietpreis umfasst unter anderem



den Ersatz des Verlustes an Erträgen aus dem nicht betriebsbereiten Fahrzeug und weiterer Nebenkosten, die in Zusammenhang mit der Schadensbehebung stehen, der Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs und/oder der Kosten für Kraftstoffe für den Transport des Fahrzeugs zum/vom Service.

7.4. Am Fahrzeug entstandene Schäden, die nicht vom vereinbarten Versicherungsschutz gedeckt werden, wird die Vermieterin dem Mieter auf der Grundlage einer Preisübersicht der Schäden (aktuelle Fassung ist auf www.sixt.cz einsehbar), bzw. auf der Grundlage der Preiskalkulation der zuständigen Service-Werkstatt in Rechnung stellen. Der Ersatz solcher Schäden ist zusammen mit dem Mietpreis und weiteren Entgelten fällig, resp. wird dies der Zahlkarte/Kreditkarte des Mieters laut dem MV belastet (siehe Punkt 5. dieser AGB).

7.5. Die Haftung des Mieters für Schäden am Fahrzeug kann jedoch im MV beschränkt werden, und zwar bis zur Höhe des vereinbarten Versicherungsschutzes im MV (gewöhnlich 10 % vom Wert des Fahrzeugs, min. 10.000,- CZK für jedes Versicherungsereignis) gemäß der Fahrzeug-Kategorie, und zwar:

- a) für Schäden, die durch Beschädigung des Fahrzeugs oder dessen Teile und Zubehörs entstanden sind, ausgenommen in Folge von Entwendung, Entwendungsversuch oder Wandalismus (CDW),
- b) für Schäden, die durch Verlust oder Entwendung des Fahrzeugs oder dessen Teile oder dessen Beschädigung in Folge von Entwendung, Entwendungsversuch oder Wandalismus (TP) entstanden sind,

und zwar unter der Voraussetzung, dass der Mieter durch seine Unterzeichnung des MV die CDW- und TP-Bedingungen akzeptiert und das Entgelt gemäß der aktuell geltenden Preisliste bezahlt.

7.6. Die Haftungsbeschränkung des Mieters laut Abs. 7.5. der AGB bezieht sich auf jedes einzelne Versicherungsereignis, d. h. jeweils auf so eine Beschädigung des Fahrzeugs, die das Resultat eines Versicherungsereignisses ist. Die Haftung des Mieters kann jedoch nicht in dem Fall beschränkt werden, wenn es zur Beschädigung, zum Unfall, Verlust oder Entwendung des

Fahrzeugs in Folge der Verletzung des MV, der AGB, der gesetzlichen Bestimmungen oder Bedingungen des Versicherungsschutzes kommt (ungeachtet dessen, ob es zu der Verletzung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit kam). Im Falle, dass im MV keine Beschränkung der Schadenshaftung des Mieters laut Abs. 7.5. dieser AGB vereinbart wird, haftet der Mieter für Schäden am Fahrzeug in vollem Umfang.

7.7. Durch Bezahlen eines zusätzlichen Entgeltes und durch Unterzeichnung in der Rubrik des Versicherungsschutzes von Personen (PAI) im MV bietet die Vermieterin dem Mieter den Versicherungsschutz von Personen, die im angemieteten Fahrzeug reisen, und zwar zu Bedingungen, die vom zuständigen, den Versicherungsschutz gewährenden Subjekt festgelegt werden.

7.8. Bußgelder, die dem Mieter für Verkehrs- und Parkdelikte auferlegt werden, die er mit dem angemieteten Fahrzeug begangen hat, Schäden, die durch den Verlust der Fahrzeugdokumente, Schlüssel oder des Werkzeugs zum Fahrzeug entstanden sind, Schäden in Folge des Vertauschens des Kraftstoffs, Schäden an den Rädern des Fahrzeugs, sog. Nachfolgeschäden inkl. Kosten, die für die Reparatur so entstandener Schäden aufgewendet werden mussten, gehen immer zu Lasten des Mieters, ungeachtet des vereinbarten Versicherungsschutzes. Zu Lasten des Mieters gehen auch jegliche Bußgelder oder sonstige Sanktionen, sowie jegliche anderen Beträge, zu deren Bezahlung die Vermieterin, als der Betreiberin der vermieteten Fahrzeugs im Zusammenhang mit jeglichem Vergehen oder sonstigem Verwaltungsdelikt, der während der Gültigkeitsdauer des MV in Beziehung zum vermieteten Fahrzeug begangen wird (nachfolgend „**Sanktionen**“ genannt), aufgerufen wird, wobei im Falle der Entstehung einer solchen Pflicht zur Bezahlung eines Bußgeldes oder eines sonstigen Betrages auf Seiten der Vermieterin ist diese berechtigt, vom Mieter die Bezahlung eines Betrags in Höhe von 665,- CZK als Pauschalersatzes für Handlungen im Zusammenhang mit der administrativen Abwicklung dieser Sache zu verlangen (nachfolgend auch „PÖNALE“ oder „FINE FEE“ genannt).



7.9. Der Mieter ist verpflichtet, alles Notwendige zu tun, damit er die Vermieterin unverzüglich einer jeglichen Pflicht oder Haftung für die Bezahlung einer Sanktion befreit. Zu diesem Zweck ist die Vermieterin berechtigt, die Sanktion zusammen mit der FINE FEE der Zahlkarte/Kreditkarte des Mieters zu belasten, und weiter ist sie berechtigt, den der SANKTION und der FINE FEE entsprechenden Betrag von solch einer Zahlkarte/Kreditkarte des Mieters unverzüglich abzuziehen. Die Pflicht der Vermieterin, dem Mieter den entsprechenden Steuerbeleg zu senden, bleibt hiervon unberührt.

7.10. Im Falle, dass der Mieter gleichzeitig mit den Entgelten für CDW und TP auch das Entgelt für SUPER/TOP COVER CDW bezahlt, wird ihm ein vergünstigter Versicherungsschutz im Schadensfall gewährt. SUPER/TOP COVER CDW bezieht sich auf: Beschädigung des Fahrzeugs, Verlust der Felgen, Verschulden eines Unfalls; bezieht sich nicht auf: Verlust des Reservereifens und der obligatorischen Ausstattung, Verlust der Fahrzeugdokumente, Schlüssel, des Handbuchs, Driver-Sets oder Benutzung einer falschen Kraftstoffart und damit zusammenhängendes Abschleppen des Fahrzeugs und weiter die Beschädigung der Reifen, Felgen und Räder. Die Bedingungen für die Geltendmachung eines vergünstigten Versicherungsschutzes sind die Vorlage eines Polizeiprotokolls und gleichzeitig die Tatsache, dass der Mieter keine Pflicht verletzte, die sich für ihn aus dem MV, den AGB, den gesetzlichen Bestimmungen oder Bedingungen des Versicherungsschutzes ergeben. Durch den Abschluss des MV und die Bezahlung der Entgelte für CDW und TP entsteht dem Mieter nicht automatisch Anspruch auf die Gewährung der Leistung SUPER/TOP COVER CDW. Über die Gewährung dieser Leistungen entscheidet die Vermieterin immer einzeln in Beziehung zu jedem einzelnen Mieter, resp. dem geschlossenen MV, wobei die Vermieterin nicht verpflichtet ist, ihre Entscheidung über die Nicht-Gewährung dieser Leistung auf jegliche Art und Weise zu begründen. Ab dem Beginn der Anmietung kann kein Versicherungsschutz vereinbart oder beendet werden.

8. Unfall, Beschädigung und Entwendung des Fahrzeugs

8.1. Im Falle eines Verkehrsunfalls, der Beschädigung oder Entwendung des Fahrzeugs oder dessen Teile, der Verletzung oder Tötung von Personen (ungeachtet dessen, ob der Mieter diese verschuldet oder nicht) (nachfolgend „Schadensereignis“ genannt), ist der Mieter verpflichtet, die Polizei zu rufen, um den Unfallhergang zu ermitteln und dem Mieter einen Bericht über die Ermittlung, resp. das Ergebnis, auszustellen. Diese Pflicht des Mieters bezieht sich nicht auf den Fall von Reifenschäden.

8.2. Im Falle eines jeglichen Schadensereignisses ist der Mieter verpflichtet, alle Pflichtangaben im Formular „Unfallprotokoll“ auszufüllen, das er zusammen mit den Fahrzeugdokumenten erhält. Falls das Fahrzeug nicht fahrbereit ist, muss es vor weiterer Beschädigung oder Entwendung gesichert werden. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden, der Vermieterin jedes Schadensereignis, welches das Fahrzeug betrifft, die Verletzung oder Tötung von Personen in Folge eines Schadensereignisses und den Ort, wo sich das Fahrzeug befindet, zu melden und sicherzustellen, dass alle Dokumente, Schlüssel und weitere Dokumente zum Fahrzeug und Schadensereignis, inklusive des ausgefüllten Formulars „Unfallprotokoll“ und des Nachweises der Polizei/des Polizeiprotokolls, unverzüglich der Vermieterin übergeben werden. Im Falle der Nichtvorlage der angeführten Dokumente entsteht kein Anspruch auf den Versicherungsschutz.

8.3. Der Mieter ist verpflichtet, der Polizei, der Vermieterin und seiner Versicherungsgesellschaft jegliche Mithilfe und Zusammenarbeit zu gewähren, die zur umfassenden Prüfung des Schadensereignisses und zusammenhängend mit dessen Liquidation, eventuell mit der gerichtlichen Verhandlung, notwendig ist. Die Bestimmung in Punkt 7. der AGB über die Berechtigung der Vermieterin, dem Mieter die Damage Administration Fee in Höhe von 1.350,- CZK zu verrechnen, findet ähnliche Anwendung.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

9.1. Der Mieter, der eine juristische Person oder eine unternehmerisch tätige natürliche, im



Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit handelnde Person ist, erklärt, dass er sich bewußt ist, dass - falls es beim Abschluss des MV und/oder bei der Erfüllung der sich aus dem MV ergebenden Rechte und Pflichten zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, einschließlich personenbezogener Daten der Arbeitnehmer oder Mitglieder der Organe des Mieters, kommt - der Mieter in Position des Verwalters personenbezogener Daten dieser natürlichen Personen und die Vermieterin in Position des Verarbeiters personenbezogener Daten dieser natürlichen Personen ist. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, mit der Vermieterin einen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend **„Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten“** genannt) im Sinne Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist (nachfolgend **„DSGVO“** genannt) zu schließen. Für den Abschluss des Vertrags über die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Mieter den Mustervertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten nutzen, den ihm die Vermieterin aufgrund seiner schriftlichen Anfrage zur Verfügung stellen kann, wobei diese Anfrage an die E-Mail-Adresse: gdp@sixt.cz, bzw. per Post an die Anschrift SPEED LEASE a.s., Lighthouse Towers, Jankovcova 2c 170 00 Praha 7 – Holešovice, Tschechische Republik, mit der Kennzeichnung: Data Protection zu senden ist.

9.2. Ist der Mieter eine juristische Person oder eine unternehmerisch tätige natürliche, im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit handelnde Person, und wird von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des MV das System für die Verfolgung der Fahrzeugposition SixtMonitor oder eine andere Dienstleistung zur Verfolgung der Fahrzeugposition (z.B. elektronisches Fahrtenbuch) genutzt, erklärt der Mieter, dass er sich bewußt ist, dass - falls es bei der Nutzung des SixtMonitor-Systems und/oder

einer anderen Dienstleistung zur Verfolgung der Fahrzeugposition und/oder einer Dienstleistung, die mit solchen Dienstleistungen technisch verbunden ist, zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, einschließlich personenbezogener Daten der Arbeitnehmer oder Mitglieder der Organe des Mieters, kommt - der Mieter verpflichtet ist, die ausdrückliche Zustimmung dieser natürlichen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten, die mit der Verfolgung der Fahrzeuge der Vermieterin zusammenhängen, die diese natürlichen Personen benutzen können. Mit dieser Erklärung des Mieters kommt es zu keiner Übernahme von Rechten und Pflichten durch die Vermieterin, die sich für den Mieter aus der DSGVO oder aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. Falls der Mieter das Fahrzeug vermietet oder an eine dritte Person verleiht (diese dritte Person nachfolgend **„Untermieter“** genannt), ist der Mieter verpflichtet zu sichern und ist dafür verantwortlich, dass der Untermieter sämtliche Pflichten erfüllen wird, die sich für den Untermieter aus der DSGVO ergeben, insbesondere ist der Mieter verpflichtet, den Erhalt der Zustimmung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung der Dienstleistung SixtMonitor und/oder einer anderen Dienstleistung zur Verfolgung der Fahrzeugposition und/oder einer Dienstleistung, die mit solchen Dienstleistungen technisch verbunden ist, auch bei natürlichen Personen zu gewährleisten, denen der Untermieter die Fahrzeugnutzung ermöglicht.

Die Vermieterin erklärt, dass sie als Verwalter personenbezogener Daten die personenbezogenen Daten der Mieter – der natürlichen Personen vollständig im Einklang mit der DSGVO verarbeitet und dass sie sämtliche notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck des Datenschutzes im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO getroffen hat. Die Vermieterin verarbeitet die personenbezogenen Daten der Mieter – der natürlichen Personen und auch die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund und/oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und/oder im Zusammenhang mit dem MV und/oder der



ausdrücklichen Zustimmung des Mieters – der natürlichen Person erhalten hat. Der Zweck einer solchen Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters – der natürlichen Person ist die Ermöglichung der Erfüllung des MV, die Einhaltung der Pflichten der Vermieterin, die in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die Bestimmung, die Ausübung und/oder die Verteidigung der Rechtsansprüche der Vermieterin, oder eines anderen berechtigten Interesses der Vermieterin, und zwar stets im Einklang mit den Pflichten und Rechten, die sich für die Vermieterin aus der DSGVO ergeben. Mehrere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Musterzustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, findet der Mieter auf der Webseite <https://www.sixt.cz/gdpr.html>. Diese Information ersetzt nicht die Zustimmung des Mieters – der natürlichen Person zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sollte der Mieter – die natürliche Person separat erteilen, und zwar mittels eines schriftlichen Formulars, das in den Filialen der Vermieterin und/oder nach „Anklicken“ der elektronischen Zustimmung in den elektronischen Applikationen der Vermieterin oder auf den Webseiten der Vermieterin, insbesondere www.sixt.cz, zugänglich ist, und zwar spätestens zusammen mit dem Abschluss des MV. Falls der Mieter – die natürliche Person die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bisher nicht erteilt hat oder falls er irgendwelche Fragen oder Anmerkungen hat, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vermieterin zusammenhängen, kann er sich über die E-Mail-Adresse: flizzr.gdpr@sixt.cz, bzw. schriftlich per Post an die Anschrift SPEED LEASE a.s., Lighthouse Towers, Jankovcova 2c 170 00 Prag 7 – Holešovice, Tschechische Republik, mit der Kennzeichnung: Data Protection an die Vermieterin wenden.

10. Sonstiges

10.1. Der Mieter erklärt hiermit, dass er alle Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen (gültiger Fahrausweis, Fahrberechtigung für den Fall, dass der Mieter 60

Jahre alt und älter ist u. Ä.) erfüllt und dass er bereits mindestens 2 Jahre lang einen gültigen Fahrausweis besitzt. Die Vermieterin haftet gegenüber dem Mieter oder Dritten nur für Verluste und Schäden, die ihnen in direktem Zusammenhang mit der Fahrzeugvermietung oder Fahrzeugnutzung entstehen, verursacht durch Verschulden oder Fahrlässigkeit der Vermieterin. Alle solchen Verluste oder Schäden müssen der Vermieterin innerhalb von 24 Stunden ab der Entstehung gemeldet werden.

10.2. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Änderung des Sitzes oder Wohnortes, ev. sonstige Änderungen, die die ordentliche Erfüllung seiner Pflichten beeinträchtigen könnten, zu melden.

10.3. Der Mieter wurde für den Fall seines Verzugs mit der Fahrzeugrückgabe an die Vermieterin im vereinbarten Termin und am vereinbarten Ort darüber aufgeklärt, dass die Vermieterin dieses Fahrzeug den Polizeiorganen als vermisst oder entwendet meldet, ev. Klage auf Rückgabe einer Sache beim zuständigen Gericht einreicht, damit, dass die Folgen, die sich aus so einem Verhalt für ihn ergeben könnten, ausschließlich der Mieter trägt.

10.4. Neben den in diesen AGB festgelegten Vertragsstrafen und Pauschalgebühren ist die Vermieterin stets berechtigt, vom Mieter gleichzeitig den Ersatz der Schäden zu verlangen, die durch Verletzung der Pflicht, die durch Vertragsstrafe sanktioniert wurde, entsteht, wobei im Vertragsverhältnis zwischen dem Mieter und der Vermieterin die Anwendung der Bestimmung § 2050 BGB stets ausgeschlossen wird.

10.5. Sollte der Mieter das Fahrzeug im Widerspruch zum MV, den AGB oder auf eine Art nutzen, wodurch der Vermieterin Schaden entstehen würde oder wodurch der Vermieterin Schaden drohen würde, handelt es sich um grobe Verletzung des MV. Im Falle der groben Verletzung des MV hat die Vermieterin das Recht, den MV zu kündigen, wobei die Kündigung zum Zeitpunkt der Zustellung der Kündigung dem Mieter wirksam wird.

10.6. Die Vermieterin kann den MV auch in dem Fall kündigen, wenn der Mieter den Mietpreis nicht in den vereinbarten Beträgen und Fristen bezahlt.



Auch in solch einem Fall ist die Kündigung zum Zeitpunkt der Zustellung dem Mieter wirksam.

10.7. In Angelegenheiten, die nicht durch den MV oder die AGB ausdrücklich geregelt sind, richtet sich das Mietverhältnis nach den zuständigen Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften der Tschechischen Republik; die Entscheidung aller eventueller Streitigkeiten obliegt der Rechtskraft der Gerichte in der Tschechischen Republik gemäß den zuständigen Verfahrensbestimmungen, die in der Rechtsordnung der Tschechischen Republik verankert sind, örtlich zuständig ist das allgemeine Gericht der Vermieterin; eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Mieter und der Vermieterin kann auch die Tschechische Handelsinspektion (Česká obchodní inspekce) beilegen; der entscheidende Wortlaut des MV und der AGB ist in der Tschechischen Sprache verfasst. Der Mieter kann für die Kommunikation mit der Vermieterin die Kundenservice-Abteilung:

<https://www.flizzr.com/de/contact> kontaktieren. Bei Unzufriedenheit mit der Stellungnahme der Kundenservice-Abteilung, ist diese Abteilung verpflichtet, dem Mieter die Kontaktdaten des Abteilungsleiters zu geben.

10.8. Der Mieter stimmt der Nutzung seiner E-Mail-Adresse, die bei der Kommunikation mit der Vermieterin angeführt ist, zum Zusenden von Neuigkeiten und Marketing-Mitteilungen der Vermieterin zu, und er nimmt zur Kenntnis, dass in den Fahrzeugen Monitoring- und Kommunikations-Einheiten installiert sind, die der Sicherheit dienen. Der Mieter erklärt hiermit, dass alle von ihm gewährten Daten der Wahrheit entsprechen und dass er die aktuellen Versionen der AGB, des Mietvertrags sowie der angebotenen, im Preis inbegriffenen Leistungen versteht und diesen ohne Vorbehalte zustimmt. Die aktuelle Fassung der Bedingungen für die Vermietung und der AGB ist auf <https://www.flizzr.com/de/termsconditions> resp. <https://www.flizzr.com/de/rentalinformations> veröffentlicht. Die Vermieterin ist berechtigt, die AGB einseitig zu ändern, wobei sich keine dieser Änderungen auf bereits geschlossene Mietverträge bezieht.